



STATUTEN IBK WÄHRING

beschlossen in der Gründungsversammlung am 10. Mai 2026

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Innebandyklub ASKÖ Währing“, kurz „IBK Währing“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit vorrangig auf das Bundesland Wien, ferner auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Er ist ein Mitglied des ASKÖ WAT Landesverbandes Wien (im Folgenden kurz ASKÖ Wien genannt). Die Statuten des Landesverbandes bzw. der ASKÖ Bundesorganisation sind für ihn und seine Mitglieder bindend.

§ 2: Zweck

- (1) Vereinszweck des IBK Währing ist die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten ohne und mit Behinderungen in Wien, insbesondere durch Ausübung des Innebandy- bzw. Floorballsports, unter Ausschluss jeder politischen Tätigkeit.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der IBK Währing fördert die Tätigkeit der zugehörigen Mitglieder und unterstützt sie bei der ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung ihrer Aktivitäten.

(3) Als ideelle Mittel dienen:

- (a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (b) Veranstaltungen von Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen in allen Sportarten bzw. Veranstaltungen zur Förderung von Fitness und Gesundheitsförderung durch Bewegung und Sport.
- (c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern.
- (d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen.
- (e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie anderer Informationsmaterialien.
- (f) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art.
- (g) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur.
- (h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren oder Übungsstätten (bspw. Turnhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen).
- (i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, auch im Rahmen des § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO).
- (j) Gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

(4) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- (b) Wettkampfgebühren und Lizenzen.
- (c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen.
- (d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art.
- (e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art .
- (f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstiger Immaterialgüterrechten.
- (g) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen.
- (h) Einnahmen aus Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen, Prüfungen etc.
- (i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

(5) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- (a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen;
 - (b) Mittel zur Vermögensausstattung gemäß § 39 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO) an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu übertragen;
 - (c) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
 - (d) Kooperationen mit gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen;
 - (e) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht;
 - (f) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO auf entgeltlicher Basis und maximal zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- (6) Spielmanipulationen und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verein und seine Vertreter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Vertreter treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Vertreter richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von ihren Vereinsangehörigen (insbesondere im unmittelbaren Zusammenhang als Sportler:in, Funktionär:in, Trainer:in, Betreuer:in, Ärzt:in, etc.) als Verhaltensmaxime ein.
- (7) Der Verein bekennt sich zur Inklusion, sohin zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern der Gesellschaft und setzt sich gegen jede Art von Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen in ihren Sportarten ein.
- (8) Der Verein setzt sich gegen jede Form von Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter oder sexueller Identität ein. Die Mitglieder verpflichten sich sowohl dazu, selbst keine diskriminierenden Handlungen zu setzen, als auch die allgemeine Vereinsarbeit gegen Diskriminierung jeder Art zu unterstützen.
- (9) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention. Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Realisierung des Ehrenkodex „Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierte Übergriffe im Sport“ bzw. der Verhaltensrichtlinien des Sport Austria – Good Governance Codex.
- (10) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des IBK Währing gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - (a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder können weiters alle natürlichen Personen werden, die die Vereinstätigkeit vorrangig durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
 - (c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
 - (d) Mitglieder aller angeführten Kategorien haben bei ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit insbesondere die jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied wird dem:der Kandidaten:Kandidatin bekanntgegeben.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer:innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer:innen des Vereins.
- (6) Das Beitragsjahr entspricht, sofern der Vorstand keine abweichende Regelung beschließt, dem Rechnungsjahr. Näheres regelt § 11 Abs. 2 lit. f.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass ordentliche Mitglieder auch eine Halbjahres-Mitgliedschaft erwerben können. Eine solche Mitgliedschaft endet jeweils am letzten Tag des ersten Beitragshalbjahres oder am letzten Tag des Beitragsjahres. Das erste Beitragshalbjahr umfasst dabei die ersten 6 Kalendermonate des Beitragsjahres, das zweite Beitragshalbjahr umfasst die letzten 6 Kalendermonate des Beitragsjahres.
- (8) Der Beitritt von Jahresmitgliedern kann entweder zum ersten Tag des Beitragsjahres oder unterjährig erfolgen, der Beitritt von Halbjahres-Mitgliedern kann zum ersten Tag des ersten Beitragshalbjahres, ersten Tag des zweiten Beitragshalbjahres, oder unterjährig erfolgen. Näheres zur Beitragshöhe regelt § 11 Abs. 2 lit. f.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Aufkündigung.
- (2) Der freiwillige Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Beitragsjahres, am letzten Tag des Beitragsjahres, erfolgen. Wenn der Vorstand beschließt, dass Halbjahres-Mitgliedschaften möglich sind, ist ein Austritt für Halbjahres-Mitglieder

jeweils zum letzten Tag beider Beitragshalbjahre möglich. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Austrittsdatum schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des Versands der E-Mail maßgeblich.

- (3) Weiters kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied aus den im Folgenden angeführten Gründen ausschließen:
- (a) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor dem Ausschluss durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Der Ausschluss kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
 - (b) Der Vorstand kann ein Mitglied auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Dazu zählen insbesondere auch Handlungen, die den Antidiskriminierungsgrundsätzen in § 3 Abs. 8 bis 10 dieser Statuten widersprechen.
 - (c) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ferner jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds nach Abs. 3 bzw. 4 kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (6) Gegen einen Ausschluss nach Abs. 3 bzw. 4 steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.
- (7) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (8) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied ihm allenfalls vom Verein überlassene Gegenstände binnen 14 Tagen zurückzugeben. Weiters darf es die Markenzeichen des IBK Währing nicht weiterverwenden.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschiedene Mitglieder weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren. Insbesondere haben im

laufenden Beitragsjahr ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des für das entsprechende Jahr entrichteten Beitrags.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem IBK Währing an allen Veranstaltungen des IBK Währing teilzunehmen und die Einrichtungen des IBK Währing bzw. die vom Verein unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist unter § 8 geregelt.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche wählbaren Organe des Vereins steht nur den volljährigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird (insb. müssen Rechnungsprüfer:innen keine Vereinsmitglieder sein).
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Antidiskriminierungsgrundsätze des Vereins in § 3 Abs. 8 bis 10 dieser Statuten zu beachten und im Rahmen ihrer Vereinsarbeit aktiv zu verfolgen.
- (10) Die Mitglieder haben die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten.
- (11) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (12) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- (13) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem nach Art 6 Abs 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der

Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)ausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

- (14) Weiters stimmen die Vereinsmitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den IBK Währing oder den jeweiligen Fotografen samt Namens- und Funktions- sowie Platzierungsbenennung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese die Geschäftsräumlichkeiten des Vereins betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die Namensbenennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den IBK Währing bzw. den:der jeweiligen Fotografen:Fotografin dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des IBK Währing und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsor:innen oder Förder:innen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in sozialen Medien), oder Werbeeinschaltungen. Sollte dies nicht gewünscht werden, hat das Mitglied vor der Aufnahme beim IBK Währing entsprechend Kontakt aufzunehmen.
- (15) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer (auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen), können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt. Das Mitteilungsblatt kann auch in elektronischer Form auf der vereinseigenen Homepage erscheinen.

- (16) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitglieder auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahres-Mitgliedsbeitrages in 4 gleichen Teilbeträgen sowie bei Halbjahres-Mitgliedern die Entrichtung des Halbjahres-Mitgliedsbeitrages in 2 gleichen Teilbeträgen (jeweils vierteljährlich) gestatten.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 und 11), die Rechnungsprüfer:innen (§ 12) sowie das Schiedsgericht (§ 13).

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer:innen, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.
- (3) Bei der Mitgliederversammlung sind jedoch nur ordentliche volljährige Mitglieder stimmberechtigt.
- (4) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.
- (5) Das Rederecht steht jedem Vereinsmitglied zu. Dieses kann jedoch vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auch noch während der jeweiligen Mitgliederversammlung für jede:n Redner:in zeitlich beschränkt werden (jedoch nicht kürzer als 10 Minuten pro Redner:in), um einen ordnungsgemäßen Verlauf der jeweiligen Mitgliederversammlung sicherzustellen.
- (6) Jedes stimmberechtigte ordentliche volljährige Mitglied kann sein Stimmrecht im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen. Dies ist dem Verein vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Vorlage der schriftlichen Bevollmächtigung nachzuweisen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt bei
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - (b) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer oder von einem:r Rechnungsprüfer:in,
 - (d) Beschluss der Rechnungsprüfer:innen,
 - (e) Beschluss eines:einer gerichtlich bestellten Kurators:Kuratorin
 - (f) Verlangen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen einem Monat ab angezeigtem Ausscheiden durch ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“.
- (8) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem IBK Währing bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt des IBK Währing einzuladen. Die Ladung kann auch für die Mitglieder über ihre mitgeteilten Delegierten erfolgen. Die

Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer bzw. eine:n Rechnungsprüfer:in oder durch eine:n gerichtlich bestellte:n Kurator:in oder durch ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied.

- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Wird ein Antrag von mindestens zwei Vereinsmitgliedern gemeinsam unterschrieben, ist er jedenfalls in der Mitgliederversammlung zu behandeln, bei einem Mitglied kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob der Antrag behandelt bzw. der Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorläufige) Tagesordnung zu schicken.
- (10) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen gelten. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern nicht die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung beschließt. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied, das der Vorstand einmalig für eine bestimmte Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus den eigenen Reihen wählt. Wenn kein Vorstandsmitglied in dieser Abstimmung eine Mehrheit erlangt, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann auch auf Beschluss des Vorstandes als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung kann als einfache virtuelle Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder als moderierte virtuelle Versammlung iSd § 3 VirtGesG einberufen werden. Wird nichts näheres bestimmt, ist die virtuelle Mitgliederversammlung als moderierte virtuelle Versammlung durchzuführen.

§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
 - (c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte

- (d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer:innen und allenfalls des:der Abschlussprüfers:Abschlussprüferin;
 - (e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfer:innen und Verein;
 - (f) Entlastung des Vorstands;
 - (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - (h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz und besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die den Verein gemeinsam vertreten. Diese Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Vorstandsmitglied“.
- (2) Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung bestimmte Rollen, insbesondere die des:der Schriftführers:Schriftführerin und des:der Finanzreferenten:Finanzreferentin sowie deren Stellvertreter:innen definieren und ihnen gewisse Aufgaben und Verantwortungsbereiche zuweisen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann entweder als Wahl des gesamten Vorstandes en bloc oder als geheime Wahl mit Stimmzettel erfolgen, wobei in letzterem Fall jedes wahlberechtigte Mitglied drei Stimmen hat, die unter den Kandidat:innen verteilt werden können, wobei aber kein:e Kandidat:in mehr als eine Stimme erhalten darf. Die drei Personen mit der höchsten Stimmenzahl gelten als gewählte Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder Rücktrittserklärung eines Mitglieds die Pflicht, binnen 2 Monaten an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder erfolgt binnen 2 Monaten keine entsprechende Kooptierung, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines:einer Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der:die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen 2 Monaten durch ein anderes wählbares Mitglied im Wege einer Kooptierung besetzt worden ist, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, oder eine:n der Rechnungsprüfer:innen zu ersuchen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Funktion als Vorstandsmitglied ist persönlich auszuüben.

- (6) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt jenes Vorstandsmitglied, das die Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Können sich die Vorstandsmitglieder nicht auf ein Vorstandsmitglied einigen, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für den Fall, dass der Vorstand als Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist die Anwesenheit beider Mitglieder sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens fünf Sitzungen im Jahr abhalten.
- (8) Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- (9) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass der Vorstand als Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist die Anwesenheit beider Mitglieder sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- (11) Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- (12) Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung der virtuellen Abhaltung zustimmen. Eine virtuelle Vorstandssitzung kann als einfache virtuelle Versammlung iSd §2 VirtGesG oder als moderierte virtuelle Versammlung iSd §3 VirtGesG einberufen werden.
- (13) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (14) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 15) und Rücktritt (Abs. 16).
- (15) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Davor bedarf es aber einer Zweidrittelmehrheit in einer diesbezüglich einberufenen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (16) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines/einer Nachfolger:in wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- (b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1, Abs. 7 lit. a und Abs. 8 dieser Statuten.
- (d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Beitrittsgebühren, wobei der Vorstand die Möglichkeit hat, für Mitglieder, die bestimmte, klar abgegrenzte Voraussetzungen erfüllen, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag und eine ermäßigte Beitrittsgebühr festzusetzen. Ferner hat der Vorstand festzulegen, ob bei unterjährigem (bei Halbjahres-Mitgliedern im laufenden Beitragsjahr) Beitritt der volle Beitrag für das laufende Beitragsjahr bzw. Beitragsjahr oder ein anteiliger Beitrag zu entrichten ist. Darüber hinaus kann der Vorstand beschließen, dass das Beitragsjahr vom Rechnungsjahr abweicht, und für den Fall, dass er dies beschließt, Beginn und Ende des Beitragsjahres festlegen.
- (g) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
- (h) Organisation von bewegungs- und fitnessbezogenen Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Ordnungen, Gebühren, etc.
- (i) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (j) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (k) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (l) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, haben sich diese ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören.
- (m) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte in Wien samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten.
- (n) Die allfällige jährliche Indexanpassung der vom Vorstand beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (o) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen.

- (p) Über alle Angelegenheiten, die über die hier angeführten Kompetenzen hinausgehen und nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sind Entscheidungen zu treffen. Sind in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen notwendig, so können diese von einem der Vorstandsmitglieder getroffen werden. Diese Entscheidungen sind in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Verein wird durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Der Vorstand kann einstimmig beschließen, einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern eine Vollmacht zur eigenständigen Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen des laufenden Vereinsbetriebs bis zu einem in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegenden Betrag je Einzelgeschäft zu erteilen. Die Vollmacht ist schriftlich auszufertigen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen. Sie kann vom Vorstand jederzeit einstimmig widerrufen werden. Wird die Vollmacht nicht widerrufen, endet sie jedenfalls mit Ende der Funktionsperiode des Vorstands.
- (7) Bei Gefahr in Verzug ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 12: Rechnungsprüfer:innen

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren mindestens 2 Rechnungsprüfer:innen gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer:innen müssen nicht Mitglied des IBK Währing sein.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 14 bis 16 sinngemäß.
- (4) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine:n Abschlussprüfer:in zu bestellen, so übernimmt diese:r die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 13: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des IBK Währing hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des IBK Währing zu richtenden Antrag dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand des IBK Währing binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand des IBK Währing dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand des IBK Währing innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichter:innen jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand des IBK Währing dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzende:r des Schiedsgerichts.
- (3) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwältlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 14: Anti-Doping

Der IBK Währing sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 15: Markenzeichen des Vereins

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes die Marke (Logo) des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen.

§ 16: Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich enthält, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) In beiden Fällen sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden. Soweit möglich oder erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.